

I. Lieferung von IT-Anlagen und Anwendungsmodulen

§ 1 Gegenstand der Lieferungen

1.1 Die Eigenschaften der IT-Anlage (Hardware und Systemsoftware als Fremdsoftware) und der Anwendungssoftware (Anwendungsmodule) ergeben sich aus den Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für die IT-Produkte ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

Calyx behält sich Konstruktions- und Modelländerungen während der Lieferzeit vor, sofern diese für den Kunden zumutbar sind und die Verwendbarkeit nicht verändern.

1.2 Alle Module werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Calyx ist verpflichtet, soweit in den Anwendungsmodulen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Modulen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.

1.3 Die Benutzerdokumentation wird auf Datenträger gespeichert oder ausgedruckt geliefert oder muss, wenn im Vertrag angegeben, gesondert erworben werden.

1.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Hardware und die Datenträger mit der Software Eigentum von Calyx und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

§ 2 Benutzungsrecht an der Software

2.1 Calyx räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Module für eigene Zwecke zu benutzen. Sollte der Umfang nicht im Vertrag beschrieben sein, darf der Kunde die Module auf der erworbenen Hardware bzw. auf gleichwertiger Nachfolgehaware nutzen.

2.2 Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach dem Benutzungsumfang. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren.

2.3 Der Kunde darf die Anwendungsmodule nur auf solchen IT-Anlagen einsetzen, für die Calyx diese freigegeben hat. Der Kunde wird Calyx unverzüglich über den Wechsel der IT-Anlage unterrichten.

2.4 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn der Kunde auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere

gleichzeitig vor Erhalt des Datenträgers mit dem Programm durch Erklärung gegenüber Calyx sich zum Programmschutz schriftlich verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Benutzungsrechts an dem Programm anerkennt.

§ 3 Durchführung

3.1 Calyx ist bereit, den Kunden bei der Inbetriebnahme der Lieferungen zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen, insbesondere Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung, werden gesondert berechnet, und zwar nach Aufwand, sofern nichts anderes vereinbart wird.

3.2 Calyx ist berechtigt, für die Durchführung Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Verantwortung von Calyx wird dadurch nicht eingeschränkt.

3.3 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von Calyx soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht Calyx für notwendige Informationen zur Verfügung. Calyx ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

3.4 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Anwendungsmodul muss mindestens ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden. Calyx braucht die Module erst nach erfolgter Schulung für den produktiven Einsatz freizugeben.

3.5 Unterstützt Calyx den Kunden bei der Inbetriebnahme, wird Calyx nach deren Abschluss die Betriebsbereitschaft demonstrieren und schriftlich erklären. Diese Erklärung gilt als vom Kunden bestätigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang mit einer detaillierten Begründung widerspricht.

3.6 Der Kunde wird alle Leistungen unter den eigenen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor der Kunde diese produktiv einsetzt.

§ 4 Preise

4.1 Die Preise für Hardware verstehen sich ab Werk oder Lager, also ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur insoweit enthalten, wie das im Vertrag angegeben ist. Übernimmt Calyx die Verkabelung von Geräten wird diese gesondert vergütet.

§ 5 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

5.1 Der Kunde anerkennt, dass die Module samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnis von Calyx oder des jeweiligen Herstellers sind. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

5.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken oder als Ersatz erstellen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

II. Kundenspezifische Anpassungen bei Anwendungsmodulen

§ 6 Gegenstand

6.1 Calyx räumt dem Kunden an kundenspezifischen Anpassungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Anwendungsmodulen ein, zu denen sie gehören.

6.2 Kundenspezifische Anpassungen werden nur in ausführbarer Form geliefert.

6.3 Calyx darf die Benutzerdokumentation für die kundenspezifischen Anpassungen als Zusatz zur Benutzerdokumentation für das Standardprogramm liefern.

§ 7 Leistungserbringung

7.1 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden im Vertrag oder zusätzliche Anforderungen (§ 8.1) zu detaillieren, tut Calyx das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

7.2 Das genehmigte Detailkonzept ist die verbindliche Vorgabe für die geschuldeten Anpassungen. Bei Bedarf wird Calyx es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

7.3 Im Übrigen gilt für die Leistungserbringung § 3 (ausgenommen § 3.5) entsprechend.

7.4 Der Kunde verpflichtet sich, Anpassungen unverzüglich nach deren Übergabe zu überprüfen und

bei deren Vertragsgemäßheit schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Für Anpassungen, die vor der Erklärung der Betriebsbereitschaft für die durch sie betroffenen Standardmodule geliefert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der für die Standardmodule, für spätere Anpassungen beginnt sie mit deren Abnahme.

§ 8 Änderungen der Anforderungen

8.1 Will der Kunde die vereinbarten Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Calyx verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Calyx zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunschs auf den Vertrag auswirkt, kann Calyx eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.

8.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Calyx verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selber schriftlich bestätigen. Im zweiten Falle ist die Formulierung von Calyx verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

8.3 Calyx wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn der Kunde mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

III. Wartung und Pflege

§ 9 Wartung der Hardware

9.1 Instandsetzung beinhaltet die Pflicht von Calyx, alle Störungen, die ihre Ursache in der Beschaffenheit der Hardware haben, zu beseitigen. Sie erfolgt

entsprechend § 17.

Nicht unter die Instandsetzungspflicht fällt die Beseitigung von Störungen, die durch nicht von Calyx zu vertretende äußere Einflüsse, unsachgemäße

Behandlung oder Bedienung, sowie durch nicht von Calyx durchgeführte Änderungen oder Wartungsmaßnahmen verursacht worden sind.

9.2 Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Pauschale abgegolten sind, werden gesondert vergütet, insbesondere

- die Ausdehnung der Bereitschaftszeiten für telefonische Unterstützung,
- Instandsetzungen nach § 9.1 Abs. 2;
- die Lieferung von Betriebsmitteln und Originalzubehör und von bestimmten Teilen: Schubladen- und Geldeinsätze, Schutzhauben, Schlüssel, Kellnerstifte, Zuleitung- und Verbindungskabel sowie von Verschleißteilen.

Dasselbe gilt für Tätigkeiten, die Calyx auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Calyx erbringt.

9.3 Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendung neuer Teile gleichwertig. Auf Dauer ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von Calyx über.

9.4 Sollte der Zustand der Hardware aufgrund von Abnutzung so eingeschränkt sein, dass die Fortsetzung der Wartung für Calyx nicht mehr zumutbar ist, kann Calyx verlangen, dass der Kunde eine kostenpflichtige Generalüberholung beauftragt. Lehnt der Kunde das ab, ist Calyx berechtigt, die Wartungsvereinbarung vorzeitig zu kündigen, und zwar mit anteiliger Rückzahlung der Wartungspauschale.

9.5 Soweit die Wartung beim Kunden durchgeführt wird, ist es aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften erforderlich, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter während der Wartungsarbeiten am Installationsort anwesend ist.

§ 10 Betrieb von Hardware und Software

10.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die Installationsbedingungen und die Einsatzbedingungen den vom Hersteller vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die eingesetzten Server mit Einrichtungen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zu betreiben.

10.3 Falls der Kunde eine ausdrückliche Forderung von Calyx, bestimmte Geräte zur Unterdrückung von Netzstörungen, -einbrüchen und -ausfällen zu installieren, nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nachkommt, behält sich Calyx vor, die Wartungsvereinbarung für die durch die Störung

betroffene Hardware fristlos zu kündigen. Calyx wird dann die vom Kunden gezahlte Wartungspauschale für die entfallende Wartungszeit anteilig zurückzahlen.

10.4 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die Datensicherung sowie für den Schutz gegen Viren und andere Malware verantwortlich ist. Ebenso ist es seine Aufgabe, Kassenberichte zu ziehen, bevor er einem Mitarbeiter von Calyx Zugang zu einer Kasse gewährt.

§ 11 Pflege der Anwendungssoftware

11.1 Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Pauschale abgegolten sind, werden gesondert vergütet, insbesondere die Ausdehnung der Bereitschaftszeiten für telefonische Unterstützung.

11.2 Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Module nach den Vorgaben von Calyx für das jeweils aktuelle Release haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

11.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Vergütung

12.1 Wenn der Kunde zusätzliche Hardware oder Software erwirbt, fallen diese automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegevereinbarung. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde das Benutzungsrecht an einem Modul erweitert.

12.2 Die pauschalen Vergütungen für die Wartung und für die Pflege sind jährlich im Voraus ab Laufzeitbeginn zu zahlen.

12.3 Die vereinbarten Wartungs- und Pflegevereinbarungen sind an den Verbraucherpreisindex von 2005 (VPI 2005) bzw. dessen Nachfolgeindex gebunden.

12.4 Calyx ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat die Vergütung an neue Preislisten anzupassen, die sich aufgrund veränderter Kosten ergeben.

12.5 § 12.1 - § 12.4 gilt für die Betreuung der Systemsoftware entsprechend.

§ 13 Laufzeit

13.1 Jeder Vertragspartner kann die Wartung bzw. die Pflege bzw. die Betreuung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich kündigen, erstmals zum Ende einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit. Sofern nichts anderes vereinbart beginnt eine Mindestlaufzeit mit der Pflicht zur Zahlung der pauschalen Vergütung für den ersten Abrechnungszeitraum.

IV. Allgemeine Bedingungen

§ 14 Vergütung, Zahlungen

14.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Calyx, sofern nichts anderes vereinbart ist. Calyx kann monatlich abrechnen.

14.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

14.3 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kann Rechnungen über Unterstützungsleistungen nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten.

14.4 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung seitens Calyx zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder die von Calyx anerkannt worden sind.

§ 15 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

15.1 Soweit eine Ursache, die Calyx nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Calyx eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Calyx auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.

§ 16 Fernbetreuung

16.1 Der Kunde wird Calyx Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Releases) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit Calyx einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Verbindungskosten.

16.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens Calyx erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Verbindung frei. Calyx wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

16.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet der Kunde Calyx den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Fehlerbeseitigung.

16.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an Calyx übertragen werden, wird Calyx alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde gemäß österreichischem Datenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

§ 17 Allgemeine Regelungen zur Mängelbeseitigung

17.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von Calyx schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Calyx ist, dass der Kunde den Mangel reproduziert oder direkt oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufzeigt.

Der Kunde hat Calyx im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von Calyx bei einem Mangel in einem Programm dieses, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die Calyx bereitstellt, einzuspielen.

17.2 Calyx hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen. Calyx wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Beseitigung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

Calyx braucht andere Mängel in Modulen erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem Calyx das im Rahmen sachgerechter Releasepflege einplant.

Das gilt insbesondere für solche Fehler, die der Anwender bis zur Lieferung der nächsten Version ertragen kann. Calyx wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für Calyx zumutbar ist.

17.3 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Produkte, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

17.4 Calyx kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit Calyx auf Grund einer Mängelmeldung

(über die telefonische Unterstützung nach § 11.1 hinaus) tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 18 Haftung von Calyx

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

18.1 Die Beseitigung von Mängeln richtet sich nach § 17.

18.2 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Calyx (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Einschränkung gilt nicht, soweit die Schäden durch die Haftpflichtversicherung von Calyx gedeckt sind und der Versicherer zahlt.

18.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt für Hardware und Standardsoftware (§ 1.1) mit der Erklärung der Betriebsbereitschaft, wenn Calyx die Installation durchführt, sonst ab dem Zeitpunkt der Anlieferung.

18.4 Gewährleistung bei gebrauchten Geräten:

a) Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung der Ware. Alle gebrauchten Artikel können Gebrauchsspuren aufweisen. Dies stellt keinen Mangel dar.

b) Handelt es sich um einen zweiseitigen Handelskauf, ist der Käufer zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet. Es ist daher die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

18.5 Calyx haftet nicht für den normalen Verschleiß von Verschleißteilen.

18.6 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 19 Vertraulichkeit

19.1 Calyx verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

19.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die Calyx bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

19.3 Calyx verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

19.4 Calyx darf den Namen des Kunden (ev. mit Foto des Betriebes) in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit dem Kunden abgesprochen.

§ 20 Schriftform, Gerichtsstand

20.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

20.2 Gerichtsstand ist Fürstenfeld.